Rottenführer-Zeitung

Offizielles und fachwissenschaftl. Organ des Verbandes Deutscher Eisenbahn- für die Vertretung der Standesinteressen Rotten- und Hilfsrottenführer E. V.

Die Zeitung erscheint am 1. u. 15. eines jeden Monats und kostet beim Verlage bestellt 1.— Mark, bei der Post bestellt 1.50 Mark pro Vierteljahr, im voraus zahlbar. — Inserate pro 4gespaltene Petitzeile 25 Pfg. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und der Verlag an. Abonnenten, welche nicht 10 Tage vor Schluss des Vierteljahres ausdrücklich abbestellen, erhalten das Blatt für ihre Rechnung weiter geliefert.

☞ Jedes Mitglied, welches der oben genannten Beamtenklasse als Beamter oder Hilfsbeamter angehört, ist unter den bekannt gegebenen Bedingungen mit 200 (zweihundert) Mark gegen tödlichen Unfall in oder ausser Dienst versichert. ☜

Nr. 19 **Dahlhausen-R., 1. Oktober 1917** **6. Jahrgang**

Inhalt: Danksagung. — Die Pensionsfähigkeit der Hilfsbeamtendienstzeit. — Unterbeamtentag in Siegen. — Steuerzahlen und Steuerfragen. — Schuldloser Irrtum schützt künftig vor Strafe. — Programm-Entwurf für die Beamtenverbände. — Eingesandt. — Vereinsnachrichten. — Bekanntmachung. — Versammlungskalender. — Inserate.

Danksagung.

Für das mir vom Verbande Deutscher Eisenbahn-Rotten- und -Hilfsrottenführer anläßlich des Todes meines lieben Mannes und Vaters meiner Kinder, des Rottenführers Poetschick überwiesene Sterbegeld in Höhe von 300 Mark sprechen wir unsern herzl. Dank aus. Ebenso sagen wir dem Rottenführer-Verein Berlin für die Kranzspende und für das zahlreiche Grabgeleit unsern besten Dank.

Witwe Poetschick und Kinder.

Die Pensionsfähigkeit der Hilfsbeamtendienstzeit.

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.)

Der Wunsch aller Beamten, die Hilfsbeamtendienstzeit voll als ruhegehaltsfähig zu rechnen, scheint bei der Verwaltung nicht genügend Gegenliebe zu finden. Wenigstens ist die letzte Gelegenheit, als die Bestimmungen über die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit geändert werden mußten, vorübergegangen, ohne daß dieser Wunsch in Erfüllung gegangen wäre.

Am 1. April ist nämlich ein Nachtrag zu den Satzungen der Arbeiterpensionskasse in Kraft getreten, der eine grundlegende Aenderung über die Höhe der zulässigen Renten aus der Abteilung B brachte. Diese wurde bisher gezahlt, wenn die übrigen gesetzlichen Zivil- und Militärpensionen, Unfallrenten usw., zusammen den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Rente aus der Abteilung A nicht überschritten. Die Hilfsbeamtendienstzeit aber mußte gekürzt werden, wenn eine Rente aus der Abteilung B überhaupt noch gezahlt wurde, und zwar um so viel Jahre, als diese Rente Sechzigstel bezw. Einhundertundzwanzigstel des Diensteinkommens ausmachte. Künftig richtig sich die Höchstgrenze der Zusatzrenten aus der Abteilung B nach dem Arbeitsverdienste. Vom 1. April 1917 gelten folgende Kürzungsbestimmungen:

„Die Invalidenzusatzrente aus Abteilung B wird gekürzt, insoweit sie mit der Invalidenrente aus der Abteilung A, Unfallrenten, sonstigen Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder anderer gesetzlicher Vorschriften, Zivil- oder Militärpensionen, laufenden Unterstützungen, Unfallpensionen oder Wartegeldern zusammen nach ihrem Jahresbetrage über 75 vom Hundert des letzten Jahresarbeitsverdienstes hinausgeht, wenn dieser mehr als 1400 Mark betrug. Bei einem Jahresarbeitsverdienst von 1050—1400 Mark wird die Zusatzrente insoweit gekürzt, als die gesamten Renten- usw. Bezüge den Betrag von 1050 Mark übersteigen. Bei geringerem Jahresarbeitsverdienst ruht die Zusatzrente nur insoweit, als die gesamten Renten- usw. Bezüge über diesen Jahresarbeitsverdienst hinausgehen. Diese Grenzen gelten auch dann, wenn nur Bezüge aus der Abteilung A und B der Pensionskasse gezahlt werden."

Nach diesen Bestimmungen wird die Rente aus der Abteilung B neben anderen Ruhegehältern viel länger gezahlt als bisher. Da die Hilfsbeamtendienstzeit aber erst dann voll pensionsfähig ist, wenn überhaupt keine Rente aus der Abteilung B mehr gezahlt wird, und bei der Pensionierung der Beamten um so mehr angerechnet wird, je mehr die Rente fällt, mußte angenommen werden, daß diese Aenderung des § 49 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse eine Aenderung der Bestimmungen über Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit zur Folge haben würde. Würde das nicht geschehen, so würde die Verbesserung, welche die Satzungsänderung für die Arbeiter brachte, eine Verschlechterung für die Beamten geworden sein. Infolgedessen hatten wir gehofft, daß nunmehr endlich unser Wunsch in Erfüllung gehen und die Hilfsbeamtendienstzeit voll pensionsfähig werden würde.

Leider sind wir in dieser Hoffnung enttäuscht worden. Die erwartete Aenderung ist zwar gekommen, aber sie hat unsern Wunsch in keiner Weise erfüllt. Die neuen Bestimmungen über die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit erschienen im Eisenbahnverordnungsblatt vom 18. Juni 1917. Dort wird ein Erlaß vom 23. Mai 1917 — IV. 46. 152/66 veröffentlicht, welcher lautet:

„Die mit dem 1. April d. J. in Kraft tretende Aenderung des § 49 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse, betreffend das Ruhen der Zusatzrente aus Abteilung B macht eine Aenderung der über die Kürzung von Hilfsbeamtendienstzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gegebenen Bestimmungen erforderlich. Mit Bezug hierauf bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei den vor dem 1. April in das Beamtenverhältnis übernommenen ständigen Hilfsbeamten bewendet es bezüglich der Kürzung der Hilfsbeamtendienstzeit bei den bisherigen Bestimmungen.
2. Bei den am 1. April und später in das Beamtenverhältnis übernommenen ständigen Hilfsbeamten ist für die Kürzung der Hilfsbeamtendienstzeit, wie bisher, nur diejenige Zusatzrente aus der Abteilung B zu berücksichtigen, die der Beamte zur Zeit seiner Uebernahme in das Beamtenverhältnis zu beanspruchen hatte, und zwar insoweit, als sie nach den vom 1. April 1917 an geltenden Bestimmungen in § 49 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse neben dem Ruhegehalt zu zahlen sein würde. Bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Zusatzrente einer Kürzung unterliegt, ist neben der Zusatzrente und dem Ruhegehalt, das dem Beamten unter Mitberücksichtigung der ganzen Hilfsbeamtendienstzeit zustehen würde, diejenige Invalidenrente aus der Abteilung A der Arbeiterpensionskasse in Betracht zu ziehen, die der Beamte zur Zeit seiner Uebernahme in das Beamtenverhältnis zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt dauernd

Z VII

erwerbsunfähig geworden wäre. Bei der Berechnung der Höchstgrenze für die bei der Anrechnung von Hilfsbeamtendienstzeit zu berücksichtigende Zusatzrente aus Abteilung B ist von demjenigen Jahresarbeitsverdienst auszugehen, den der Bedienstete zuletzt vor dem Uebertritt in das Beamtenverhältnis bezogen hat."

Bei jedem Beamten ist hinfort bei der Anstellung festzustellen, welche Zusatzrente aus der Abteilung B und welche Invalidenrente aus der Abteilung A der Beamte zur Zeit seiner Anstellung g. F. gehabt hätte und welchen Jahresverdienst er vor seiner Uebernahme in das Beamtenverhältnis zuletzt bezogen hat.

Im übrigen wird auf ein Muster zur Ermittelung der Anrechnungsfähigkeit der Hilfsbeamtendienstzeit verwiesen, das nicht weniger als 16 Querspalten hat.

Wenn man sich diese Bestimmungen ansieht, so muß man unwillkürlich sagen: „Verzwickter konnte es wahrhaftig nicht gemacht werden!" Welcher Beamte ist jetzt noch imstande, selbst zu ermitteln, ob er noch weiter Mitglied der Pensionskasse bleiben soll oder nicht? Man kann wohl annehmen, unter hundert einer, und auch der wird noch manchen Irrtümern unterworfen sein! Doch gleichviel! — Die Verwaltung hat versucht, die Beamten vor Schaden zu bewahren. Ob ihr das gelungen ist, wollen wir an einigen Beispielen untersuchen, indem wir zugleich feststellen, wie die neuen Bestimmungen wirken, und ob sie eine Besserung gegenüber dem früheren Zustande darstellen.

I.

Ein Rangierführer ist am 1. 3. 1903 in den Eisenbahndienst eingetreten, am 1. 12. 14 wurde er Hilfsbeamter, und am 1. 4. 17 planmäßig angestellt. Er hatte an diesem Tage einen Lohn von 4,50 Mark, also einen Jahresverdienst von 1642 Mark und Anspruch auf eine Rente aus der Abteilung A von 208,20 Mark, und eine Zusatzrente aus der Abteilung B von 276,40 Mark, zusammen 484,60 Mark. Eine Kürzung der Zusatzrente tritt nach obigem § 49 der Satzung der Arbeiterpensionskasse dann und insoweit ein, als sie zusammen mit dem gesetzlichen Ruhegehalt und mit der Rente aus Abteilung „A" 75 vom Hundert des letzten Jahresverdienstes, also 1222 Mark übersteigt. Solange das Ruhegehalt nicht den Betrag von 1222— 484,60 = 737,40 Mark erreicht, wird die Zusatzrente voll gezahlt. Infolgedessen kann auch bis zu diesem Zeitpunkte die Hilfsbeamtendienstzeit nicht angerechnet werden. Wir brauchen also, wenn wir feststellen wollen, von welchem Tage ab eine Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit in Frage kommt, nur zu ermitteln, wann der Beamte Anspruch auf ein Ruhegehalt von 737 Mark hat. Dieser Zeitpunkt tritt ein am 1. 12. 1930, wenn der Beamte ein Diensteinkommen von 1460 Mark bezieht und mit der Hilfsbeamtendienstzeit 16 ruhegehaltsfähige Jahre hat. Er hat alsdann Anspruch auf eine Pension von 765 Mark. Von diesem Tage ab kommt die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit in Frage, sie tritt ganz ein mit 23 Jahren am 1. 12. 1937, wenn der Beamte bereits zwei Jahre das Höchstgehalt bezieht; erst dann hat er Anspruch auf eine Pension von 1014 Mark, also genau so viel als er haben muß, um zusammen mit der Rente aus der Abteilung „A" 75 Prozent des ehemaligen Arbeitsverdienstes zu erreichen.

Würde der Beamte nach den früheren Bestimmungen behandelt, so würde die Hilfsbeamtendienstzeit am 1. 4. 1936, also nach 22 Jahren voll angerechnet werden. Dann hat er nämlich Anspruch auf eine Pension von 954 Mark, die Rente aus Abteilung B fällt weg, weil die Pension bereits mit 276 Mark über den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente von 678 Mark hinausgeht.

II.

Ein Rottenführer ist am 8. 11. 97 eingetreten, am 1. 4. 06 Hilfsrottenführer, und am 1. 4. 17 angestellt worden. Er hatte an diesem Tage bereits eine Rente aus der Abteilung A von 240 Mark, aus der Abteilung B von 284 Mark, zusammen 524 Mark, erworben. Sein Jahresverdienst betrug 1100 Mark. Die Renten sind daher nach § 49 zu kürzen, wenn sie mit anderen Ruhebezügen 1050 Mark überschreiten, oder wenn seine gesetzliche Pension 1050 — 524 = 526 Mark beträgt. Mit diesem Tage kommt die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit in Frage. Sobald die Pension den Betrag von 1050 — 240 = 810 Mark erreicht, fällt die Rente aus der Abteilung B ganz weg, und die Hilfsbeamtendienstzeit ist voll pensionsfähig.

Wenn man nun die Gehaltstafel zur Hand nimmt, so ermittelt man, daß er am Tage der Anstellung mit 11 pensionsfähigen Hilfsbeamtenjahren ein Ruhegehalt von 546 Mk. erdient hat. Da aber die Hilfsbeamtendienstzeit noch um 5 Jahre zu kürzen ist, ist Pensionsberechtigung noch nicht vorhanden. Erst am 1. April 1923 tritt diese ein, wenn das Ruhegehalt 756 Mk. beträgt und die Hilfsbeamtendienstzeit nur noch um 2 Jahre zu kürzen ist. Ganz angerechnet wird sie am 1. 4. 25, wenn der Beamte 8 Jahre angestellt ist und mit der Hilfsbeamtendienstzeit 19 ruhegehaltsfähige Jahre hat. Das Ruhegehalt beträgt dann 812 Mark.

Würde der Beamte nach den alten Bestimmungen behandelt werden, so würde ihm, da der siebeneinhalbfache Grundbetrag der Invalidenrente 639 Mark betrug, am 1. 4. 27 mit einem Einkommen von 1460 Mark und 21 Jahren die Hilfsbeamtendienstzeit voll angerechnet werden, wenn die Pension 912 Mark beträgt. Die Hilfsbeamtendienstzeit wird also in diesem Falle nach den neueren Bestimmungen etwas früher angerechnet als vor dem 1. 4. 17.

III.

Ein Feuermann ist am 1. 3. 05 eingetreten, am 1. 4. 10 Hilfsbeamter und am 1. 4. 17 Beamter geworden. Er hatte am Tage der Anstellung einen Jahresverdienst von 1624 Mk. (drei Viertel davon = 1218 Mark) und Anspruch auf eine Rente von 195,60 Mark aus Abteilung A und von 242,80 Mk. aus Abteilung B, zusammen 438 Mk. Der siebeneinhalbfache Grundbetrag betrug an diesem Tage 665 Mark. Seine Rente aus Abteilung B wird gekürzt, wenn seine Pension 1218 — 438 Mark = 780 Mark übersteigt; von diesem Tage ab kommt die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit in Frage. Sie ist voll pensionsfähig, wenn das Ruhegehalt 1218 weniger 195 = 975 Mark beträgt.

Am 1. 4. 1923, also 13 Jahre nach Beginn der Hilfsbeamtendienstzeit, hat er mit einem Einkommen von 2080 Mk. Anspruch auf eine Pension von 798 Mark; er ist aber an diesem Tage noch nicht pensionsberechtigt, weil die Hilfsbeamtendienstzeit noch um 6 Jahre zu kürzen ist. Pensionsberechtigung tritt erst ein am 1. 4. 26, wenn das Ruhegehalt 936 Mk. betragen würde und die Hilfsbeamtendienstzeit nur noch um 5 Jahre zu kürzen wäre, während 2 angerechnet werden. Voll pensionsfähig ist die Hilfsbeamtendienstzeit am 1. 4. 27, wenn er 10 Jahre Beamter ist, 17 pensionsfähige Jahre hat und mit einem Einkommen von 2160 Mark Anspruch auf eine Pension von 972 Mark hat.

Würde der Beamte nach den früheren Bestimmungen behandelt, so würde ihm bereits am 1. 4. 26, also 16 Jahre nach Beginn der Hilfsbeamtendienstzeit, mit einem Diensteinkommen von 2160 Mk. seine Hilfsbeamtendienstzeit voll angerechnet werden, weil die Pension von 936 Mk. soweit über den siebeneinhalbfachen Grundbetrag hinausgeht, daß daneben eine Rente aus der Abteilung B nicht mehr gezahlt werden kann.

Die Wirkung vor dem 1. 4. und nach diesem Tage ist annähernd gleich.

IV.

Ein Schaffner ist am 1. 5. 06 in den Eisenbahndienst eingetreten, am 8. 8. 12 Hilfsbeamter und am 1. 4. 17 Beamter geworden. Er hatte an diesem Tage Anspruch auf eine Rente aus der Abteilung B von 217,80 Mark und aus der Abteilung A von 183,60 Mark, zusammen 401 Mark. Sein Arbeitsverdienst betrug 1460 Mk., drei Viertel davon sind 1095 Mark. Der siebeneinhalbfache Grundbetrag betrug 626 Mark. Die Hilfsbeamtendienstzeit wird anrechnungsfähig, wenn die Pension 1095 — 401 = 694 Mark übersteigt, sie ist voll ruhegehaltsfähig, wenn die Pension 1095 — 183 = 912 Mark erreicht. Der erste Zeitpunkt tritt ein am 1. 4. 26, wenn er 9 Jahre angestellt ist und 13 pensionsfähige Dienstjahre hat. Er ist an diesem Tage pensionsberechtigt, ein Hilfsbeamtenjahr wird ihm bereits angerechnet. Die Pension beträgt bei einem Gesamteinkommen von 1890 Mark = 726 Mark. Voll pensionsfähig ist die Hilfsbeamtendienstzeit am 1. April 1931 bei einer Gesamtzeit von 18 Jahren und einem Einkommen von 1960 Mark, wenn er Anspruch auf ein Ruhegehalt von 915 Mark hat.

Würde er nach den alten Bestimmungen behandelt, so würde der einzige Unterschied der sein, daß die Hilfsbeamtendienstzeit zwei Jahre früher, und zwar am 1. 4. 29, also mit 16 Jahren ganz angerechnet wird, wenn die Pension 852 Mark beträgt und den siebeneinhalbfachen Grundbetrag um mehr als 217 Mark (Rente aus B) übersteigt.

Wenn man diese Beispiele richtig verstehen will, so muß man sie recht genau betrachten und die Satzungen der Arbeiterpensionskasse verstehen. Als erstes fällt auf, daß der Beamte vor einer zehnjährigen Beamtenzeit nur in Ausnahmefällen bei einer ungewöhnlich langen Hilfsbeamtendienstzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt erwirbt. In den meisten Fällen, wir können behaupten fast immer, wird die Hilfsbeamtendienstzeit erst dann pensionsfähig, wenn der Beamte sowieso die gesetzliche Wartezeit erfüllt hat und länger als 10 Jahre angestellt ist. Des weiteren fällt auf, daß die Hilfsbeamtendienstzeit erst sehr spät voll angerechnet wird, oft erst dann, wenn der Beamte bereits das Höchstgehalt hat und an seine Versetzung in den Ruhestand denkt. In den meisten Fällen ist

gegenüber dem früheren Zustand eine Verschlechterung nicht eingetreten. Im Gegenteil dürfte dadurch, daß die Rente der Abteilung B länger gezahlt wird als früher, oft eine Verbesserung der Gesamtbezüge in jüngeren Jahren eintreten, wenn die Hilfsbeamtendienstzeit noch gekürzt wird. Wir verkennen nicht, daß die Verwaltung versucht hat, den früheren Zustand aufrecht zu erhalten. Sie hat mit Fleiß gesucht und einen Weg gefunden, der eine frühere Pensionsfähigkeit der Hilfsbeamtendienstzeit verhindert. Sie hat einen Weg gewählt, welcher dafür sorgt, daß die Beamten infolge der Erhöhung der höchstzulässigen Renten aus der Abteilung B im allgemeinen nicht mehr erhalten als bei dem früheren Zustande. Der Betrag, den sie etwa in Zukunft aus der Abteilung B mehr erhalten könnten, wird ihnen z. T. wieder dadurch genommen, daß die Hilfsbeamtendienstzeit später pensionsfähig wird. Den Gewinn hat also nicht der Beamte, sondern — in manchen Fällen die Staatskasse. Immerhin müssen wir anerkennen, daß nicht jede Wirkung vorauszusehen war und daß die Verwaltung das Beste gewollt hat.

Wir stellen jedoch fest, daß die neuen Bestimmungen im allgemeinen eine Verschlechterung oder Verbesserung nicht bringen, daß sie aber in einzelnen Fällen eine spätere Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit zur Folge haben, wenn auch der Beamte in seinen Gesamtbezügen nicht schlechter zu stehen braucht als früher. Wir haben daher keinen Grund, der Verwaltung für diese Neuregelung zu danken, welche lediglich vom Standpunkte der Staatskasse aus getroffen worden ist. Der große Vorteil, der den Lohnempfängern durch den letzten Nachtrag der Satzung der Arbeiterpensionskasse und durch die Aenderung des § 49 zuteil geworden ist, hat für die Beamten keinen Nutzen gebracht. Unsere Hoffnung, daß die Verwaltung unsere Verdienste im Kriege in Wirklichkeit anerkennen würde, ist nicht erfüllt worden. Unsere Bitte, die Hilfsbeamtendienstzeit bei der Neuregelung voll pensionsberechtigt anzuerkennen, ist nicht beachtet worden.

Eine gute Lehre ist das für die Beamten! Wir müssen wieder erkennen, daß die Verwaltung den Lohnempfängern jeden Wunsch erfüllt, daß sie aber für die Bitten der Beamten etwas schwerhörig ist. Die Arbeiter sind eben eine große Masse, sie sind geschlossen, sie haben ihre Ausschüsse und ihre Abgeordneten; sie wirken bei der Festsetzung der Bestimmungen über die Renten mit, weil sie dafür einen Teil der Kosten aufbringen, während bei den Beamten diese auf sie entfallenden Beträge erst gar nicht in Erscheinung treten. Die Beamten brauchen daher bei derartigen Aenderungen erst gar nicht gefragt zu werden.

Wie groß an maßgebender Stelle die Widerstände sind, die man einer Anrechnung der ganzen Hilfsbeamtendienstzeit als ruhegehaltsfähige entgegensetzt, kann man daraus ersehen, daß der Herr Eisenbahnminister bei einer mündlichen Unterredung mit dem Vorstande des Verbandes der Rangiermeister wohl eine Prüfung dieses Wunsches zugesagt hat, er will aber diese Frage dadurch lösen, daß er mehr planmäßige Beamtenstellen für Rangierführer — gegebenenfalls doppelt so viel als jetzt vorhanden — in den Staatshaushaltsplan einstellt. Er glaubt also, daß die Wünsche der jetzigen Beamten dadurch erfüllt werden, daß in Zukunft Hilfsbeamte überhaupt nicht mehr vorhanden sein werden.

Dem muß aber unbedingt widersprochen werden!

Gewiß wird durch diese Regelung für die Zukunft die Quelle dieser Frage verstopft, die Verwaltung hat auch noch den Vorteil, daß sie an Stelle der begehrenden, unsicheren Arbeiter Beamte beschäftigt, die sie voll in der Hand hat; aber die Unzufriedenheit der jetzigen Beamten wird nicht beseitigt, ihre Wünsche werden dadurch nicht erfüllt, sondern nur umgangen.

Die Beamten werden unter diesen Umständen einmütig diese Frage in die Hand nehmen müssen, und zwar nicht allein, nicht jeder Verein für sich, sondern alle Vereine, die an der Regelung dieser Frage beteiligt sind, werden eine geschlossene Reihe bilden müssen, um endlich ihren Wunsch genau auszudrücken, so daß er nicht anders gedeutet werden kann; sie werden die Abgeordneten über diese Frage aufklären müssen, sie werden die Verwaltung mit einer solchen Entschiedenheit bitten müssen, daß ihre Wünsche nicht überhört, sondern erfüllt werden. Nur auf diese Weise kann das Ziel erreicht werden.

G . . .

Unterbeamtentag in Siegen.

Die vom Ausschuß der unteren Reichs- und Staatsbeamten des Siegerlandes und der angrenzenden Bezirke auf Sonntag, den 2. Sept., in den Saal des Herrn Langenbach einberufene Versammlung war von den Beamten der verschiedensten Reichs- und Staatsbetriebe, namentlich von Post- und Bahnbeamten, außerordentlich stark besucht. Herr Köhler-Siegen schloß seine Eröffnungs- und Begrüßungsrede mit einem Kaiserhoch, das begeisterten Widerhall fand. Als erster Redner behandelte Herr Dr. Peters-Essen wichtige Standesfragen der Reichs- und Staatsbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Gehalts- und Kriegsteuerungszulagen. Das Hauptgewicht sei auf ein auskömmliches Grundgehalt zu legen. Teuerungszulagen sind an sich angenehm und erwünscht, aber sie dürfen keinen wesentlichen Bestandteil des Gesamteinkommens der Beamten bilden. Eine angemessene Erhöhung des Grundgehalts sei unumgänglich notwendig. Daneben sind während der Dauer des Krieges allgemeine Teuerungszulagen und besondere Zulagen für kinderreiche Familien zu gewähren. Die Kinderzulagen müssen nebenher gezahlt werden und dürfen nicht mit in das Gehalt einbezogen werden, denn als Beamter leistet der kinderreiche Vater nicht mehr wie der Beamte mit weniger oder gar keinen Kindern. Der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Form muß fallen und stattdessen eine Ortszulage gezahlt werden. Wenn man berücksichtigt, daß die Servisklassen lediglich nach der Einwohnerzahl der Orte festgesetzt werden, so liegt darin eine offenkundige Ungerechtigkeit. Die Verhältnisse sind sehr verschieden, je nachdem der Ort in einer dichtbevölkerten Industriegegend oder in einem vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirk liegt. Das Anfangsgehalt muß höher bemessen, die Spannung zwischen Anfangs- und Höchstgehalt muß entsprechend ausgeglichen werden. Notwendig ist ein freies Vereins- und Versammlungsrecht für alle Beamtenkategorien. Es muß den Beamtenverbänden gestattet sein, freigestellte Leiter und Sekretäre anzustellen. Beamtenausschüsse mit fest umrissenen Rechten und Pflichten sind einzuführen. Die Freiheit der Beamten-Fachpresse muß dergestalt erweitert werden, daß die Beamten in der Lage sind, ihre Standesfragen offen und frei zu erörtern, selbstverständlich unter Beobachtung der Grenzen, die sich für den Beamtenstand von selbst ergeben. Das mit allem Nachdruck anzustrebende preußische Beamtengesetz muß zugleich eine verbesserte Disziplinarordnung bringen. Der Zustand, daß die vorgesetzte Behörde Ankläger und Richter zugleich ist, muß beseitigt werden. Anzustreben ist ein Disziplinargerichtshof mit einem unparteiischen Vorsitzenden unter Zuziehung von Beamten als Beisitzer. Manche Disziplinarvergehen erklären sich aus der Schwierigkeit des Dienstes, die nur ein Kollege des Beschuldigten richtig beurteilen kann. Geheime Personalakten dürfen nicht mehr geführt werden; der Beamte muß wissen, was über ihn in den Personalakten vermerkt ist. Hat ein Beamter sich eines Vergehens schuldig gemacht, so muß die Möglichkeit einer Löschung der Disziplinarstrafe gegeben sein, wenn der betreffende Beamte sich eine Reihe von Jahren tadellos geführt und seinen Dienst ordnungsmäßig verwaltet hat. Zum Schluß forderte der Redner zur Stärkung der Organisation auf. Alle den Verbänden noch fernstehenden Beamten sollten in ihrem eigenen Interesse sich zum Beitritt melden. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Als zweiter Redner erhielt das Wort Herr Koch-Essen, Vertreter des Postunterbeamten-Verbandes, der bereits über 100 000 Mitglieder zählt. Auch dieser Redner betonte, daß eine Verbesserung der gesamten Verhältnisse der Reichs- und Staatsbeamten anzustreben sei. Hinsichtlich der Einzelforderungen schloß Herr Koch sich in allen wesentlichen Punkten dem Vorredner an. Besonders unterstrich der Redner die Forderung auf Zahlung der Gehaltszulagen in kürzeren Abständen. Es sei ein ungesunder Zustand, daß der Beamte erst dann in den Genuß des Höchstgehaltes kommt, wenn die Kinder herangewachsen sind, zum Teil auf eigenen Füßen stehen und infolgedessen der Unterhalt der Familie sich wesentlich verbilligt hat. Auch für die Reichsbeamten sei eine Verbesserung des Beamtenrechtes notwendig. Was die durch den Krieg hervorgerufene Verteuerung der Lebenshaltung anbetreffe, so sei es selbstverständlich, daß der Beamtenstand sich die gleichen Einschränkungen auferlegen müsse, wie alle übrigen Bevölkerungsschichten. Es könne aber nicht geleugnet werden, daß die Unterbeamten in ganz besonderer Weise unter den schwierigen Verhältnissen zu leiden hätten. Deshalb müsse durch Gewährung von ausreichenden Teuerungszulagen ein Ausgleich geschaffen werden. Die scharfe Unterscheidung zwischen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen hält der Redner für zwecklos; man hätte bei den Kriegsbeihilfen bleiben und diese entsprechend ausbauen sollen. Bei Festsetzung der Kriegsbeihilfen hätte man die unteren Gehaltsklassen weit mehr berücksichtigen müssen, als es tatsächlich geschehen sei. Zweifellos sei die Notlage bei den Beamten mit niedrigen Gehältern erheblich größer, wie bei den Beamten mit hohen Gehältern. Diese Tatsache habe man zu wenig beachtet. Es sei daher nicht richtig, wenn die „Nordd. Allg. Ztg." behaupte, das Schwergewicht der Teuerungszulagen sei auf die

unteren Gehaltsklassen gelegt worden. Der Redner begründete eingehend die Notwendigkeit erhöhter Teuerungszulagen unter Hinweis auf die fortgesetzt steigenden Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel.

Herr Redakteur Becker-Bochum erläuterte in längeren Ausführungen die Beschlüsse des Kartells der vereinigten Reichs- und Staatsbeamtenverbände und teilte mit, daß die gefaßten und eingehend begründeten Beschlüsse durch den Landtagsabgeordneten Wallbaum den zuständigen Ministerien überreicht worden sind. — Herr Wagner-Dieringhausen plädierte für einen engeren Zusammenschluß der verschiedenen Unterbeamtenverbände. Zu bedauern sei, daß man den Teuerungszulagen keine rückwirkende Kraft bis zum 1. April ds. Js. gegeben habe. An der Hand von statistischem Material erbrachte Redner den Beweis für die schwierige Lage, in der sich die Unterbeamten befinden. Herr Müller-Essen führte aus, daß der Zweck dieser Versammlung hauptsächlich darin bestehen sollte, festzulegen und nachzuweisen, daß die den Unterbeamten gewährten Zulagen unzureichend seien und einer Erhöhung bedürften. Dieser Nachweis sei von den Vorrednern erbracht worden. An der den Vorträgen folgenden Aussprache beteiligten sich aus der Versammlung heraus die Herren Marx und Weber aus Siegen und Beier aus Altenhundem. Herr Dr. Peters-Essen ging auf Einzelheiten in den Ausführungen der Vorredner ein und verbreitete sich dabei auch über die Frage, wie die notwendigen Mittel zur Aufbesserung der Beamtengehälter und Teuerungszulagen zweckmäßig zu beschaffen seien. Dies könne u. a. geschehen durch eine gründliche Durchführung der bodenreformerischen Bestrebungen, durch Mehrung der Eigenbetriebe des Reiches und Staates und durch Uebernahme gewisser Handelsmonopole, die jetzt einzelne Staatsbürger über Gebühr reich machen zum Nachteil der Gesamtheit.

Sodann verlas Herr Köhler-Siegen eine vorbereitete Entschließung, worin der Unterbeamtentag die von der Staatsregierung den Unterbeamten zugedachten Kriegsteuerungszulagen als völlig unzureichend bezeichnet.

„Der Unterbeamtentag bittet die hohe Staats- und Reichsregierung, die Kriegsteuerungszulagen so regeln zu wollen, daß die Unterbeamten ausreichend leben können und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die ihnen von den Lebensmittelämtern zur Verfügung gestellten Lebensmittel einkaufen zu können, was einem großen Prozentsatz der Unterbeamten aller Klassen bisher nicht möglich war, weil die Mittel fehlten und somit die Lebensmittelkarten nicht voll ausgenutzt werden konnten. Da die staatliche Rationierung aller Lebensmittel für alle Bürger des Reiches, somit für untere, mittlere und obere Beamten, gleiche Mengen und gleiche Preise vorsieht, auch die Preise für Kleider und Schuhe für alle die gleichen sind, jedoch die Unterbeamten von diesen hohen Preisen am meisten getroffen werden, da diese nach aufgestellter Statistik die meisten Kinder haben, so bitten wir in diesem Sinne, die Unterbeamten mit den übrigen Beamten gleich zu bewerten und gleich zu stellen, das heißt eine für alle Beamten gleichmäßige Kriegsteuerungszulage zu bewilligen. Wir versichern heute aufs neue, auch ferner unsere Pflicht im Interesse unserer hohen Verwaltungen und unseres lieben deutschen Vaterlandes zu erfüllen, dürfen aber auch wohl darum bitten, daß unseren gerechten Wünschen geneigtest Gehör geschenkt wird. Wir bitten daher die hohe Staats- und Reichsregierung, die Lage der Unterbeamten durch Gewährung einer höheren Kriegsteuerungszulage verbessern zu wollen."

Mit kurzem Schlußwort des Herrn Dr. Peters wurde die von großer Einmütigkeit getragene Versammlung geschlossen. („Das Volk".)

Steuerzahlen und Steuerfragen.

Die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung liegen aus einer Reihe von Städten bereits vor. In der Stadt Düsseldorf ergibt sich gegenüber dem Soll für 1916 ein Mehr von 1 703 319 Mark, auf die Einkommen der natürlichen Personen von über 3000 Mark entfällt ein Mehr von 1 826 957 Mark, während die Einkommen unter 3000 Mark rund 500 000 Mark weniger ergeben, die Aktiengesellschaften weisen ein Mehr von 269 435 Mark auf. Aus Elberfeld werden soeben folgende Zahlen gemeldet: Das Veranlagungssoll der Staatseinkommensteuer (ohne Zuschläge) betrug für das Steuerjahr 1913: 3 026 909 M., 1914: 3 131 505 M., 1915: 2 879 176 Mark, 1916: 3 012 620 M., 1917: 3 411 656 M., die Vermögenssteuer ergab (ohne Zuschlag) an Soll für die Steuerjahre 1914/16 366 322 M., für 1917/19 375 796 M. An Wehrbeitrag waren nach der Veranlagung vom Januar 1914 zu zahlen 5 360 118 M. Die jetzt abgeschlossene Veranlagung der Besitzsteuer (von dem seit 1914 erzielten Vermögenszuwachs) hat ein Soll von 1 694 077 M. ergeben. An Kriegssteuer sind zu zahlen 29 291 058 M. Auch aus der Stadt Breslau wird eine beträchtliche Vermehrung des Gesamteinkommens der Steuerzahler und der Millionäre gemeldet. Nach Breslauer Blättern ist dort das Gesamteinkommen um 40 bis 50 Millionen gestiegen und die Zahl der Millionäre hat sich um 160 vermehrt. In Groß-Berlin weist das jetzt veranlagte Einkommensoll gegen das Vorjahr ein Mehr von 11 Millionen auf. Auch aus anderen Großstädten werden günstige Veranlagungsergebnisse gemeldet.

Wenn man das fiskalische Interesse betrachtet, so sind diese Zahlen sehr günstig. Aber die Freude ist keine reine. Denn hinter den Zahlen verbirgt sich mancherlei Unerfreuliches und anderes, das man zumindest kritisch ansehen muß.

Durch den Krieg sind viele Leute reich geworden, aber ebenso viele arm geworden, und neben den vielen, die ein höheres Einkommen erreicht haben, stehen tausende, die mit dem früheren Einkommen sich begnügen mußten oder an Einkommen verloren haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch hierüber amtliche Zahlen mitgeteilt würden. Wenn man überblickt, wie groß die Zahl der Personen ist, welche durch den Krieg an Vermögen und Einkommen geschädigt worden sind oder wenigstens keinen Vorteil gewonnen haben, und man stellt die Zahlen daneben, welche von der Steigerung der Einkommensteuer berichten, dann dämmert eine Ahnung auf, in wie ungeheurem Maße der Krieg die Vermögens- und Einkommensverteilung verändert hat.

Für die Besitzverhältnisse der natürlichen Personen ist man, da die dazu erforderlichen Angaben der Steuerbehörden fehlen, in der Hauptsache auf die eigenen Erfahrungen angewiesen, und diese wissen genügend davon zu berichten. In der amtlichen Mitteilung der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Düsseldorf ist wenigstens eine Andeutung gemacht: Die Erhöhung des Steuersolls gründet sich auf die erheblichen Gewinne der Kriegsindustrie, die Mehrerträge der Garten- und Landwirtschaft, des Kunsthandels, das teilweise stark gestiegene Einkommen der Arbeiter und die besonderen Gewinne der Handelsvermittler und Agenten. Klarer liegt das Bild für die juristischen Personen, insbesondere für die Aktiengesellschaften. Wer den Handelsteil der Zeitungen zu verfolgen sich die Mühe gegeben hat, der kann ohne Schwierigkeit feststellen, wie viele Gesellschaften durch den Krieg „gesund geworden" sind, die vor dem Kriege nahe dem Konkurs standen, jetzt aber ihre Anteile mit mehreren 100 Prozent bewertet sehen, wie viele ihren Aktionären 20, 30 und mehr Prozent auszahlen, abgesehen von besonderen Vorteilen, wie viele an Ueberschüssen das 10- und 20fache des Friedensergebnisses erzielen. Dazu zählen Stahlwerke und Automobilfabriken, Kunstwollefabriken, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Schuhfabriken usw. usw. Geradezu ungeheuerliche Zahlen sind bekannt geworden. Und die Gewinne, die nicht bekannt gegeben, sondern versteckt wurden, nennen ebenfalls ganz gewaltige Zahlen. Alle diese Gewinne aber müssen von der Allgemeinheit bezahlt werden. Das ist die minder erfreuliche Seite der guten Veranlagungsziffern.

Wenn wir nach dem Kriege uns die Besitzverteilung in unserm Lande besehen werden, dann wird das Bild ein sehr trauriges sein: Tausende Nutznießer eines rasch und zum Teil auf wenig löblichem Wege zusammengerafften Reichtums, und hunderttausende, die ärmer geworden sind. Und ärmer wird jeder sein, der mit dem gleichen Besitz und Einkommen wie vor dem Kriege die doppelte schwere Belastung durch die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung und die notwendig werdende Besteuerung zu tragen haben wird. Es würde als eine durchaus gerechte Forderung anerkannt werden müssen, daß nach dem Kriege, der so vielen Tausenden schwere Vermögensschädigungen gebracht hat, niemand reicher sein darf, als er es vor dem Kriege war. Aber man muß leider Zweifel haben, ob ein solcher Grundsatz bei der Regierung und dem Reichstage Anerkennung finden würde. Wenn man sieht, mit welcher Zaghaftigkeit den Riesenverdiensten der für den Heeresbedarf arbeitenden Industrie begegnet wird — der Reichstag hat zwar einen Prüfungs-Ausschuß eingesetzt, aber anscheinend noch nichts zu erreichen gewußt — und wie schwer es wird, der Forderung Geltung zu verschaffen, daß die Kriegswuchergewinne nicht mit einem Bettel von Geldstrafe angefaßt werden, die den Leuten den Hauptteil des Raubes läßt, sondern bis zum letzten Pfennig der Allgemeinheit verfallen, dann kann man nur geringe Hoffnung haben.

Daß der schlimme mammonistische Geist, die übertriebene Wertschätzung des Geldes und der Respekt vor jeder Art des Besitzes, selbst vor dem unlauter erworbenen, den Ri-

chard Nordhausen im „Tag" beklagte, daß diese schlimmste Seuche in unserem Volke nicht weiter greifen kann, das wird vielleicht der bitteren Not gedankt werden müssen.



in die wir durch den Zwang gebracht werden, die ungeheuren Kosten des Krieges zu decken. Wir werden uns auf eine neue Steuerbelastung von etwa 8 Milliarden Mark einrichten müssen. Daß da mit kleinen Mittelchen nicht geholfen werden kann, wie es vor dem Kriege schlimmer Brauch war, sollte als erster Leitsatz anerkannt sein. Es klingt wie ein schlechter, aber auch sehr unpassender Scherz, daß ein einzelstaatlicher Finanzminister kürzlich von einer Steuer auf — Damenhüte gesprochen hat. Mit derlei Steuerplänen kann man keine Milliarden hervorzaubern. Und es hilft nichts, wir müssen mit solchen Zahlen rechnen. Es ist auch gewiß, daß wir die notwendigen Einnahmen dem Reiche geben können, wenn nur die richtigen Quellen dafür erschlossen werden. Einige unverbindliche Gedanken darüber drängen sich auf.

Zuvörderst werden wir dabei fest ins Auge fassen und den Willen haben müssen, die Folgerungen daraus zu ziehen, daß wir durch den Krieg ärmer geworden sind. Daran ändern die oben mitgeteilten Zahlen der Einkommensteuerveranlagung nichts, als Volk sind wir ärmer geworden. Der Krieg hat zu viele wirtschaftliche Werte vernichtet. Daraus entspringt der Gedanke einer einmaligen Abschreibung auf das Volksvermögen, um wenigstens einen Teil der Kriegskosten direkt zu decken. Dieser Gedanke wird zurzeit viel erwogen; für die Durchführung sind verschiedene Wege möglich. Einer dieser Wege ist z. B. ein Ausbau der Erbschaftssteuer.

Wenn wir durch den Krieg ärmer geworden sind, so müssen wir zu einer sparsameren Lebensführung übergehen bzw. zurückkehren. Preußen ist durch Hungern groß geworden, also kann auch Deutschland durch Hungern wieder reich und stark werden. Die Erwägung führt zu dem Gedanken, daß die Besteuerung der über die bürgerliche Sphäre hinausgehenden Einkommen eine erhebliche Steigerung erfahren muß. Daß auf diesem Wege, insbesondere bei Hinzunahme einer Ausgleichung der jetzigen Unterschiede in den Gemeindezuschlägen, erhebliche Mehrerträge möglich sind, steht fest. Dr. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, beziffert sie auf etwa eine Milliarde.

Auch der Plan der Dividenden- und Kuponsteuer wird erörtert, ist in letzter Zeit aber durch einen anderen und sehr einleuchtenden Gedanken zurückgedrängt, den nämlich, das Reich an dem Gewinn der Erwerbs-Gesellschaften auf direktem Wege zu beteiligen, indem es einen bestimmten Teil der Gesellschaftsanteile durch Gesetz zugewiesen erhält und für diesen Teil an dem Gewinn teilnimmt. Der Gedanke bedarf gewiß sorgfältiger Prüfung im einzelnen, aber der Kern desselben erscheint plausibel, umsomehr, als er eine Verbindung mit dem andern vielerörterten Plan der staatlichen Monopole bedeutet.

Im einzelnen werden alle diese Fragen noch näher zu prüfen sein. Nur darf die Prüfung nicht allzulange Zeit mehr in Anspruch nehmen. Mit Anleihen ist schließlich leicht wirtschaften, aber mit ihnen wachsen die Finanzsorgen in unheimlichem Maße. Je bälder wir von der Anleihewirtschaft zur Steuerwirtschaft übergehen, um so besser wird es für die Volkswirtschaft und für uns alle sein.

Br.

Schuldloser Irrtum schützt künftig vor Strafe.

(Eine einschneidende kriegswirtschaftliche Neuverordnung.)

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Niemand außer etwa dem Missetäter selbst wird es bedauern, daß jeder, der sich in der jetzigen schweren Zeit mit vollem Bewußtsein aus Gewinnsucht und Eigennutz über Vorschriften der Kriegswirtschaft hinwegsetzt, strenge Strafe leidet.

Das Unerfreuliche der kriegswirtschaftlichen Vorschriften liegt also nicht in ihrem Bestehen als solchem, sondern in ihrer Fülle und unübersichtlichen Reichhaltigkeit. Weil wir im Verlaufe des Krieges das gesamte wirtschaftliche Leben neu organisiert haben, weil wir mit verwickelten Rechtsvorschriften in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen bis ins kleinste eindringen mußten, deshalb ist der einzelne sich überhaupt nicht mehr darüber klar, was gut und böse, was erlaubt und was verboten ist. Daß wir nicht stehlen, nicht betrügen dürfen, das ist uns von Jugend auf in unser sittliches Bewußtsein eingehämmert worden. Aber woher sollen wir plötzlich wissen, daß wir in das Futter unseres Hundes keine Kartoffeln mengen, daß wir an unsere Hühner kein Getreide verfüttern dürfen? Woher soll uns auf einmal bekannt sein, daß die und die Ware seit heute einen Höchstpreis hat und daß wir uns durch sein Ueberschreiten auch als Käufer strafbar machen? Gewiß, die neuen Verordnungen werden veröffentlicht, in den Tageszeitungen, an den Anschlagsäulen. Zugegeben auch, daß wir in Kriegszeiten eine doppelt strenge Erkundigungspflicht haben. Aber kann uns denn im Gehaste und Getriebe des Alltags nicht eine solche Ver-

öffentlichung einmal entgehen? Man denke sich den Fall, ein Landwirt hat auf einer Einöde einen großen Hof. Bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern hat er alle Hände voll zu tun, um mit der Bewirtschaftung zu Streich zu kommen. Zum Zeitungslesen hat er mit dem besten Willen keine Zeit. Er kommt auch nicht dazu, in die zwei Stunden abliegende Gemeinde, zu der sein Hof gehört, zu gehen. Da wird in der Gemeinde bekannt gemacht, daß das Verfüttern von Kartoffeln verboten ist, auch die Zeitung bringt das Verbot. Ersteres erfährt er nicht, letzteres liest er nicht und verfüttert deshalb Kartoffeln weiter. Ein ihm mißgünstig Gesinnter hört davon und zeigt ihn an. Wäre es nicht eine offenbare Unbilligkeit, diesen Landwirt zu strafen?

Und doch mußte er nach dem bisherigen Rechtszustande bestraft werden. Denn ein auch in Laienkreisen bekannter Satz lautet: „Irrtum schützt nicht vor Strafe, Unkenntnis des Gesetzes macht nicht straffrei". Wie bereits angedeutet, mag dieser schon in normalen Zeiten unbefriedigende Satz im Frieden allenfalls erträglich sein; in Zeiten außerordentlicher Verhältnisse, wo eine Strafvorschrift der anderen auf dem Fuße folgt, wo ganz neue, bisher unbekannte Verbote erlassen werden, führt er zu schreienden Ungerechtigkeiten.

Da die Rechtsprechung sich den Bedürfnissen dieser außerordentlichen Verhältnisse nicht anzuschmiegen wußte, sondern starr an dem Grundsatz: „Irrtum schadet", festhielt, mußte der Gesetzgeber eingreifen. Zunächst hatte der Reichstag versucht, Wandel zu schaffen, indem er beschloß, es sollten allenthalben Auskunftsstellen errichtet werden, die verpflichtet seien, den einzelnen darüber zu belehren, ob eine von ihm beabsichtigte Handlung nach den kriegswirtschaftlichen Vorschriften gestattet sei. Eine wohlgemeinte, aber eine nur halbe Maßnahme! Wollte man das Uebel an der Wurzel packen, so hatte man einen Schritt weiter zu gehen.

Diesen Schritt ist denn auch der Bundesrat am 18. 1. 1917 gegangen. Vom 19. 1. 1917 an ist der einer kriegswirtschaftlichen Vorschrift Zuwiderhandelnde straffrei, wenn er in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Während also bisher kein Irrtum entschuldigte, soll in Zukunft der unverschuldete Irrtum die Bestrafung ausschließen. Die Bekanntmachung des Bundesrats sagt: der „unverschuldete" Irrtum und engt damit absichtlich die Anwendung der neuen Vorschrift auf ein begrenztes Gebiet ein. Mit gutem Grunde! Denn es ist ohne weiteres einleuchtend, daß in der Folgezeit jeder, der wegen einer Verfehlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften angezeigt wird, den Einwand erhebt, er habe die Vorschrift nicht gekannt oder geglaubt, seine Handlung falle nicht darunter. In vielen Fällen wird nun allerdings der Richter dem Beschuldigten durch geeignete Erhebungen beweisen können, daß ihm die Vorschriften in Wahrheit bekannt gewesen. Aber auch wenn dem Richter dieser Beweis nicht gelingt, wenn er also anerkennen muß, daß dem Beschuldigten die Vorschrift unbekannt war, kann er noch nicht freisprechen, sondern muß weiter prüfen, ob denn die Unkenntnis auch unverschuldet war. Da nun im Kriege zweifellos verlangt werden darf, daß der einzelne sich nicht den Geschehnissen um ihn verschließt, sondern auch sein Teil zum Durchhalten beiträgt, so wird eine unverschuldete Unkenntnis der Strafvorschrift, ein unverschuldeter Irrtum über ihre Anwendbarkeit verhältnismäßig nicht allzu häufig sein. Nur besonders berücksichtigungswerte Verhältnisse, nur in die Augen fallende Unbilligkeiten werden durch die neue Bundesratsverordnung vermieden werden. Ein durchaus befriedigendes Ergebnis; denn die Verordnung will sich hüten, die wirtschaftliche Kriegsorganisation zu gefährden, vielmehr will sie nur Mißstände, wie sie bisher unvermeidlich waren, beseitigen, und also verhindern, daß jemand ohne jegliche Schuld in Strafe genommen wird.

Die Bedeutung der neuen Strafvorschrift sei an folgendem Beispiele dargestellt:

Nehmen wir an, eine Händlerin hat den gerade geltenden Höchstpreis überschritten. In dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren macht sie geltend, der zuletzt festgesetzte Höchstpreis sei ihr unbekannt gewesen. Mit diesem Einwande wird sie natürlich nicht von Schuld und Strafe ohne weiteres frei, sondern der Richter wird Erhebungen darüber anstellen, ob ihr tatsächlich geglaubt werden kann, daß sie den Höchstpreis nicht gekannt hat. Bei diesen Ermittlungen ergibt sich nun, daß die Frau wiederholt verwarnt wurde, bevor Anzeige gegen sie erfolgte. In einem solchen Falle richtet selbstverständlich die Frau mit ihrer nur vorgeschützten Entschuldigung der Unkenntnis nichts aus.

Denken wir uns die gleiche Sachlage, nur könne der Frau nicht positiv bewiesen werden, daß sie die Höchstpreisanordnung gekannt hat. Dagegen stehe fest, daß die Anordnung im Wohnorte der Frau durch Anschlag an der Gemeindetafel und durch Ausschellen bekannt gegeben wurde. Hier wird der Richter keinen unverschuldeten Irrtum annehmen können; denn die Behörde hat alles getan, um die Anordnung zur Kenntnis der Bürger zu bringen. Wenn die Frau zu bequem war, dem Ausschellen zuzuhören oder andere Verrichtungen für wichtiger hielt, so hat sie sich das selbst zuzuschreiben. Im Kriege besteht nun einmal für jeden Staatsbürger die Pflicht, Augen und Ohren offen zu halten und auch selbst dafür zu sorgen, daß ihm behördliche Vorschriften nicht entgehen.

Setzen wir nun den gleichen Fall, nur sei die Frau, als die Anordnung in der Gemeinde bekannt gemacht wurde, abwesend zum Besuch ihres verwundeten Sohnes in einem Lazarett gewesen. Gleich nach ihrer Rückkehr in die Gemeinde habe sie die Waren einer Händlerin, die sie auf der Bahn bei ihrer Rückreise kennen lernte, ohne Wissen von der neuen Höchstpreisanordnung zu einem unzulässigen Preise verkauft. Hierin liegt dann ein Fall für die Anwendung der neuen Bundesratsverordnung; hier liegt wirklich ein unverschuldeter Irrtum vor und der Richter wird freisprechen.

Neben dieser Einschränkung, daß nur unverschuldeter Irrtum vor Strafe schützt, ist die Bundesratsverordnung in ihrer Anwendung noch in einem weiteren Punkt eingeengt. Es fallen nämlich nicht alle wirtschaftlichen Strafvorschriften, die während des Krieges erlassen wurden, darunter, sondern nur die auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes ergangenen. Mit andern Worten: alle Strafvorschriften, die auf Grund des Preußischen Belagerungszustandsgesetzes oder des Bayerischen Kriegszustandsgesetzes erlassen worden sind, fallen nicht unter die Bundesratsbekanntmachung. Das sieht zunächst aus wie eine Härte, ist aber in Wirklichkeit ohne praktische Bedeutung. Denn bei Verfehlungen gegen das Belagerungs- oder Kriegszustandsgesetz stand die Rechtsprechung schon bisher auf dem Standpunkte, daß Irrtum über Anordnungen der Militärbehörde vor Strafe schützt, weil die militärischen Vorschriften keine Gesetze, sondern nur Verwaltungsvorschriften sind. Wer also z. B. sich darüber im Irrtum befand, ob ein bestimmtes Hausgerät unter die vom Generalkommando angeordnete Beschlagnahme der Kupfergegenstände fällt, konnte schon bisher freigesprochen werden.

Ein Wort noch über das Verfahren, das zu beobachten ist, wenn die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beschuldigte sich in einem unverschuldeten Irrtum über die übertretene Vorschrift befand. Wir müssen unterscheiden, ob es bereits zur Erhebung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt gekommen ist oder nicht.

Ist öffentliche Klage noch nicht erhoben, so beantragt der Staatsanwalt bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens. Ueber diesen Antrag entscheidet dann der Amtsrichter, dessen Beschluß unanfechtbar ist. Der Staatsanwalt kann also — im Gegensatze zum sonstigen Verfahren — nicht selbst das Verfahren einstellen, wenn er unverschuldeten Irrtum als vorliegend erachtet, sondern er muß die Einstellung dem Amtsrichter überlassen.

Ist die öffentliche Klage erhoben und ist das Gericht der Ansicht, daß sich der Angeklagte in unverschuldetem Irrtum befunden habe, so lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder es setzt im Falle der Voruntersuchung den Angeklagten außer Verfolgung. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung das Vorliegen eines unverschuldeten Irrtums, so erfolgt Freispruch.

Programm-Entwurf für die Beamtenverbände.

B. Beamtenrechtsfragen.

I.

Die „Frage der Koalition.

Das Reichskartell fordert den gesetzlichen Aufbau des Koalitionsrechtes wie folgt:

1. Eisenbahnerverbände, die auf das Streikrecht verzichten, werden von der zuständigen Regierung bzw. Verwaltungsbehörde anerkannt.

2. Aus der Zugehörigkeit zu anerkannten Berufsorganisationen dürfen Beamten dienstliche Schwierigkeiten nicht gemacht werden.

3. Die aus ihrer Eigenart als Berufsvereinigung sich ergebende Tätigkeit dieser Organisationen darf nicht durch behördliche Maßnahmen der zuständigen Regierung oder Verwaltungsbehörde beschränkt werden.

4. Der § 1 des Reichs-Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 ist genauer zu fassen bzw. zu ergänzen in der Richtung, daß die den Beamten und Arbeitern in gemeinnötigen Reichs- oder Staatsbetrieben in ihrer Tätigkeit

und in ihrer Zugehörigkeit zu Berufsvereinen von ihrer Reichs- oder Staatsverwaltung gezogenen Beschränkungen nicht der Beurteilung der Reichs- oder Staatsregierung oder der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, sondern reichsgesetzlich festgelegt werden.

5. Das Reichskartell fordert ferner die gesetzliche Anerkennung der Beamtenverbände und -organisationen als rechtmäßige wirtschafts-sozialpolitische Standesvertretungen.

II.

Beamtenausschüsse und Beamtenkammern.

Beamtenausschüsse sind an allen Direktionssitzen (für die Unterbeamten gesondert) zu bilden. Sie sind zusammengesetzt aus einem den Reichs- oder Staatsbetrieben nicht angehörenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und Vertretern der Beamten und der Betriebsverwaltung, deren Anzahl je mindestens drei beträgt. Ihre Spruch- und Beschlußtätigkeit erstreckt sich auf

1. Dienst- und Ruhezeiten,
2. Schutzmaßnahmen,
3. Wohlfahrtseinrichtungen,
4. Beschwerden,
5. Gutachten bei Disziplinarverfahren.
6. Vereinsrecht.

Bei Verhandlungen über Angelegenheiten einzelner Kategorien sind stets von den Fachverbänden dieser Kategorien vorgeschlagene Vertreter zuzuziehen.

2. Beamtenkammern. Eine Beamtenkammer wird für jeden Betrieb des Reiches oder der Bundesstaaten und für die Unterbeamten gesondert errichtet und setzt sich zusammen aus einem Mitgliede des höchsten Reichs- bzw. Landgerichtshofes als Vorsitzenden sowie aus folgenden Beisitzern:

a) drei Mitglieder der Reichs- bzw. Staatsregierung;
b) drei Mitglieder des Reichs- bzw. bundesstaatlichen Landtags;
c) neun Vertreter der Betriebsverwaltung;
d) neun Vertreter der Beamten.

3. Die Beamtenkammer entscheidet endgültig in allen unentschiedenen Verhandlungen der Beamtenausschüsse.

Ihre Beschlußfähigkeit erstreckt sich ferner auf:

1. Berufungen gegen Disziplinarverfügungen,
2. Allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen,
3. Revision der Gehaltstarife und diesbezügl. gutachtliche Aeußerung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften,
4. Bewertung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit,
5. Berufungen gegen Pensionsverfügungen,
6. Berufungen auf Verstöße gegen das Vereinsrecht,
7. Ortszulagen.

III.

Beschwerderecht.

1. Allen Beamten ist ein Beschwerderecht gegen Maßnahmen und Bestrafungen 2c. ihrer Dienstvorgesetzten einzuräumen, und zwar haben sie ihre Beschwerde direkt bei dem nächsthöheren Vorgesetzten desjenigen Beamten einzubringen, gegen den sich die Beschwerde richtet, oder, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, in denen der Beamtenausschuß zuständig ist, bei diesem.

IV.

Disziplinarstrafen.

1. Das Reichskartell fordert Löschung der Strafen in den Personalakten nach fünfjähriger straffreier Dienstzeit.

2. Einsichtnahme in die Personalakten.

C. Bildungswesen.

I.

Einheitsschule.

Zu der Frage, ob Konfession- oder Simultanschule nimmt das Reichskartell keine Stellung, steht aber auf dem Boden der nationalen Einheitsschule unter Wahrung der sittlich-religiösen und vaterländischen Erziehungsideale.

Das Reichskartell fordert deshalb:

1. Eine gemeinsame Grundschule für Kinder aller Stände.
2. Erweiterung der Lehrziele der Volksschule.
3. Entsprechende Einrichtungen für schwachbegabte und sittlich minderwertige Schüler.
4. Aufbau von zwei freiwilligen Schuljahren auf die Volksschule, deren Bildungsabschluß dem Einjährigenzeugnis entspricht.
5. Beseitigung der Vor- und Mittelschulen.
6. Erleichterung des Uebergangs von der Volksschule zu den höheren Schulen.
7. Abstufung des Schulgeldes für die höheren Schulen nach dem Einkommen der Eltern.

II.

Fortbildungs-, Fach- und höhere Fachschulen.

1. Fortbildungs-, Fach- (A III. 3.) und höhere Fachschulen sind in der Richtung einer umfassenden schulmäßigen Ausbildung der geistigen und arbeitstechnischen Fähigkeiten der arbeitenden Bevölkerung planmäßig auszubauen.

2. Solange das Berechtigungswesen besteht, müssen diese Schularten entsprechende Abgangszeugnisse erteilen. Diese Abgangszeugnisse verleihen gleiche Berechtigungen wie die Abgangszeugnisse der Oberstufe der Volksschule (C I 1, 4) und der höheren Lehranstalten.

III.

Volksbildungsbestrebungen und Volkshochschulen

sind aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

IV.

Hochschulbildung.

Der Besuch von Fach- und höheren Fachschulen berechtigt unter den gleichen Voraussetzungen wie der Besuch der höheren realen Bildungsanstalten zum Eintritt in die technischen Hochschulen oder Handelshochschulen.

Zum Besuch der Universität berechtigt in Zukunft nicht nur das Abiturium, sondern auch eine von den Universitäten abgenommene Aufnahmeprüfung. Auf welche Art oder in welcher Schulgattung sich der aufzunehmende Studierende die erforderliche Vorbildung erwirbt, ist gleichgültig.

(Forts. folgt.)

Eingesandt.

Auf den anonymen Brief vom 19. 8. 17 kann ich folgendes erwidern: Es ist nicht schön von einem Kollegen, wenn er dem Verbandsvorstand solche Vorwürfe macht. Es war durchaus nicht gesagt, daß das Gehalt eines Hilfsrottenführers zu hoch ist, sondern es war nur ein Vergleich zwischen einem Rotten- und einem Hilfsrottenführer gestellt worden. Das muß doch heute jeder Hilfsrottenführer sagen, daß er ein höheres Einkommen hat wie ein Rottenführer. Darum kann er nie sagen, er wolle mit dem Gehalt eines Rottenführers tauschen. Meines Erachtens hat der Verband so gut für die Hilfsrottenführer wie für die Rottenführer gesorgt, nicht wie der Herr Kollege meint, wir wären nur zum Bezahlen da. Dann sagt er weiter, die Herren Rottenführer gehörten in einen Assistenten-Verein. Na, das ist ja bald zum Lachen. so etwas zu schreiben. Einigkeit macht stark, das sollte der Kollege sich doch mal merken: Wie kann man bloß solche Ansichten haben! Rotten- und Hilfsrottenführer gehören in einen Verband, nur dann können wir etwas bezwecken. Darum wäre es viel besser gewesen, der Herr Kollege hätte die Sache erst mal in einer Versammlung vorgetragen, und nicht so etwas gleich dem Vorstand geschrieben. Wenn ein jüngerer Kollege die Zeitung liest, wird er gleich sagen: Da gehe ich nicht mit, die sind sich auch nicht einig! Dadurch wird der Verband geschwächt und nicht gestärkt. Darum, Kollegen, müssen wir alle dafür sorgen, daß kein Kollege dem Verband fern bleibt. Dann, sagt er weiter: Seit wann ist der Rottenführer dem Hilfsrottenführer sein Vorgesetzter? Der Rottenführer will der Vorgesetzte des Hilfsrottenführers überhaupt nicht sein. Es kommt vor, daß zwei Rotten zusammen arbeiten, ein Rotten- und ein Hilfsrottenführer zusammen, da kommt wohl immer der Beamte erst in Frage, der die Arbeit leitet, das sollte der Herr Kollege doch auch wissen. Wird in Stücklohn gearbeitet, dann erhält ein Hilfsrottenführer Zulage, der Rottenführer bekommt nichts. Deshalb werden hier bei uns die Hilfsrottenführer von den Rottenführern nicht beneidet, sondern die sagen: es ist nicht recht, daß wir nicht auch eine kleine Vergütung bekommen. Hoffentlich wird den Herren Rottenführern auch bald eine Entschädigung zuteil, denn wir Hilfsrottenführer denken doch alle auch mal Beamte zu werden, da wird uns das auch nicht angenehm sein, wenn wir weniger bekommen wie ein Hilfsrottenführer.

Ein Hilfsrottenf. aus dem Bez.-V. Hannover.

Vereinsnachrichten.

Bez.-V. **Bremen.** Versammlungsbericht. Am 9. Juli 1917 fand unsere Vierteljahrsversammlung in Bremen statt; sie wurde um 2 Uhr durch unsern 1. Vorsitzenden, Kollegen Immoor, eröffnet. Zunächst ehrte die Versammlung das Andenken des inzwischen verstorbenen Kollegen Steinkamp aus

Ströhen durch Erheben von den Sitzen. Die Beiträge wurden erhoben. Auch die meisten der nicht erschienenen Kollegen ließen durch ihre Vertrauensmänner die Beiträge einzahlen. Laut Versammlungsbeschluß soll unsere Oktober-Versammlung wegen der ernsten Zeit ausfallen. Tritt etwas Besonderes ein, so ist der Vorstand befugt, eine Versammlung einzuberufen. Unsere Januar-Versammlung wird später bekanntgegeben werden. Jeder Kollege muß es sich zur strengsten Pflicht machen, seinen Oktober-Beitrag mit 2,50 Mk. pünktlich von seinem Vertrauensmann oder an unsern Vereinskassierer: Fritz Meyer, Mahndorf Nr. 129, Kreis Achim, portofrei einzusenden. Unter „Verschiedenes" wurde noch viel Lehrreiches besprochen; Briefe von Kollegen wurden verlesen und allgemein gewünscht, daß sie dem Verbandsvorsitzenden zur Veröffentlichung in unserer Zeitschrift weitergegeben werden möchten. Schluß der Versammlung 3½ Uhr.

Wöltjen, Schriftführer.

Bez.-V. **Düsseldorf**. Nächste Versammlung: Sonntag, den 14. Oktober 1917, vorm. 10 Uhr, in Düsseldorf bei Leop. Bischof (Worringer Platz). Mitglieder, welche an diesem Tage dienstlich verhindert sind, wollen die Beiträge bis zum 15. 10. 17 an Schatzmeister Herrn Hub. Köngen, Rottenführer, Unterbach bei Düsseldorf-Gerresheim, senden. Die Mitglieder werden gebeten, recht viele Kollegen, welche dem Verband noch nicht beigetreten sind, zu dieser Versammlung zwecks Aufnahme einzuführen. Um zahlreiches Erscheinen bittet der Vorstand. J. A.: Deuß, D'dorf-Vennhausen 27.

Bez.-V. **Köln**. Unsere nächste Versammlung findet am 7. Oktober 1917, nachmittags 3½ Uhr, im Lokale des Herrn Bendheuer (Neußer Hof), Köln, Neußer Straße 69, statt. Alle dienstfreien Kollegen werden gebeten, pünktlich zu der Versammlung zu erscheinen. Gleichzeitig werden sämtliche Kollegen, welche mehr als ¾ Jahr mit den Beiträgen im Rückstande sind, darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Ausschließung aus dem Verein resp. Verbande erfolgt. Hauptpunkt der Tagesordnung ist: Neuwahl des Vorstandes. Alles übrige wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Kastenholz, Vorsitzender.

Bez.-V. **Salzwedel**. Kollege Friedrich Sannemann hat das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhalten. Wir gratulieren zu dieser hohen Auszeichnung. Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Unsere Eingabe um „Gewährung von Ausgleichszulagen" ist nachfolgend beantwortet worden und behalten wir uns vor, näher hierauf zurückzukommen.

Die Schriftleitung.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Essen, 11. Sept. 1917.

Im Namen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten eröffnen wir Ihnen, daß der Herr Minister von dem Inhalt der Eingabe vom 10. v. Mts. Kenntnis genommen hat. Durch die inzwischen gewährten Kriegsteuerungszulagen ist das Einkommen der Beamten erhöht worden. Die Verhältnisse werden aber auch weiterhin einer fürsorglichen Prüfung unterzogen. Michels.

Versammlungs-Kalender.

Es liegt im Interesse eines jeden Mitgliedes, die Versammlungen zu besuchen, die Beiträge pünktlich zu entrichten und neue Mitglieder einzuführen.

Allenstein. 14. 10., mittags 12 Uhr, Allenstein, Schloßgarten.
Altona-Hamburg, 14. 10., nachm. 2 Uhr, Hamburg, Hühnerposten Nr. 6.
Barmen-Rittershausen. 14. 10., nachmittags 3 Uhr, Rittershausen, Vereinslokal.
Berlin. 4. 10., abends 8 Uhr, Berlin O., Andreasfestsäle.
Braunschweig. 14. 10., nachm. 2 Uhr, Braunschweig, Vereinslokal.
Breslau. 7. 10., nachm. 2 Uhr, Breslau, Vereinslokal.
Cassel. 7. 10., nachm. 3 Uhr, Cassel, Vereinslokal.
Cleve. 14. 10., nachm. 4 Uhr, Cleve, Restaurant Küppers.
Crefeld. 14. 10., nachm. 3 Uhr, Crefeld, Vereinslokal.
Cottbus. 7. 10., nachm. 2 Uhr, Cottbus, Kl. Funkenburg.
Dortmund. 7. 10., nachm. 3 Uhr, Dortmund, Vereinslokal.
Duisburg. 7. 10., nachm. 3 Uhr, Duisburg-Ruhrort, Restaurant Konkordia.
Düsseldorf. 14. 10., vormittags 10 Uhr, Düsseldorf, Woringerplatz. Rest. Leop. Bischof.
Erfurt. 14. 10., nachmittags 2 Uhr, Erfurt, Restaurant Lindloff, Schmidtstätterstr. 52.
Essen. 14. 10., nachm. 3 Uhr, Essen, Restaurant Alt-Essen.
Frankfurt a. M. 7. 10., nachm. 3½ Uhr, Frankfurt a. M., Vereinslokal.
Gießen. 14. 10., nachm. 1 Uhr, Wetzlar, Gasthof Göbel.
Hagen. 21. 10., nachm. 3½ Uhr, Hagen, Vereinslokal.
Halle a. S. 14. 10., nachm. 3½ Uhr, Halle, Borks Restaur.
Kattowitz. 7. 10., nachm. 2 Uhr, Beuthen, Tarnowitzerstraße 16.
Köln. 7. 10., nachmittags 3½ Uhr, Köln, Restaur. Bendheuer, Neußer Str. 69.
Leipzig. 3. 10., abends 8 Uhr, Leipzig-E., Vereinslokal.
Lötzen. 7. 10., vorm. 10 Uhr, Angerburg, Restaur. Grün.
Lüneburg. 14. 10., nachm. 1 Uhr, Lüneburg, Vereinslokal.
Magdeburg. 7. 10., nachm. 2 Uhr, Magdeburg, Reichshalle.
Mainz. 14. 10., nachm. 1 Uhr, Mainz, Gasthof zum Tannenbaum.
Marienwerder. 7. 10., mittags 12 Uhr, Laskowitz, Restaurant Volkmann.
Paderborn. 14. 10., mittags 12 Uhr, Paderborn, Altdeutsche Bierstube.
Posen. 7. 10., nachmittags 4 Uhr, Posen, Vereinslokal.
Salzwedel. 14. 10., nachm. 2½ Uhr, Salzwedel, Gastwirtschaft Neumann.
Schneidemühl. 14. 10., nachm. 2 Uhr, Schneidemühl, Eisenbahnkantine.
Stendal. 7. 10., nachm. 1 Uhr, Rathenow, Gastwirt Gottschalk.
Stettin. 14. 10., vormittags 11 Uhr, Stettin, Vereinslokal Bellevuestr. 22.
Uelzen. 7. 10., nachm. 2 Uhr, Uelzen, Restaurant Kopmann.

Nachruf.

Am 27. August 1917 starb unser lieber Kollege, der Kgl. Rottenführer

August Poetschick

aus Berlin.

Am 31. August 1917 verschied infolge eines Unglücksfalles unser lieber Kollege, der Kgl. Rottenführer

Friedrich Richter

aus Klein-Besten.

Die Verstorbenen waren pflichttreue Kollegen und eifrige Mitglieder unseres Vereins. Wir werden ihnen stets ein treues Andenken bewahren.

Der Vorstand des Bez.-V. Berlin.
J. A.: Emil Kusch, 1. Vors.

Beileid.

Unserm Kollegen, dem Rottenführer

Adolf Habermann

in Elsa bei Coburg zu dem **Tode** seiner **Ehefrau** unser **herzlichstes Beileid.**

Der Vorstand des Bez.-V. Erfurt.
J. A.: H. Leder, 1. Vors.

Drucksachen aller Art liefert **C. Hundt sel. Wwe.**

Für die Red. verantwortl.: Verbandsvors. Carl Schneider, Dahlhausen-Ruhr. — Für den Inseratenteil verantwortl.: C. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr. — Druck: C. Hundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr.